

etwa lange mit der Einlegung der Anfechtungsklage zögern, sondern er wird sie zum mindesten innerhalb der gesetzlichen Frist, die im Verwaltungsgerichtsverfahren feststeht, einreichen. Ich möchte einmal den Oberverwaltungsgerichtshof sehen, der in dieser Beziehung irgendwelche formelle Schwierigkeiten machte, z. B. in der Richtung, daß die Anfechtungsklage eingereicht worden ist, bevor das Urteil zugestellt ist. Man wird das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege analog anwenden und wird sagen: die Anfechtungsklage ist zum mindesten nicht verspätet eingereicht. Es wäre möglich, eine nähere Bestimmung hereinzubringen; ich halte es aber nicht für notwendig. Ich glaube, die Praxis wird über diese Unebenheiten hinwegkommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Günther.

Abg. Günther: Meine Herren! Ich habe mich davon überzeugt, daß die Zulassung der Anfechtungsklage auch dem Angeklagten zugestanden werden muß, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Strafen in § 15 des Gesetzentwurfes so außerordentlich hoch bemessen werden. Aus diesem Grunde habe ich auch gegen § 15 gestimmt und werde auch ohne weitere Begründung gegen § 19 stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Schill.

Vizepräsident Dr. Schill: Meine Herren! Für derartige Bestimmungen, wie es die Fristen für Rechtsmittel sind, kann nach meiner Meinung die Praxis überhaupt nie etwas entscheiden; denn das sind eben Dinge, die nur positiv geordnet werden können. Ich habe mich ja vorhin beruhigt, daß von der Deputation gesagt worden ist: die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht einzureichen. Wenn aber der Herr Geh. Regierungsrat Dr. Kumpelt der Meinung gewesen ist — wenigstens habe ich ihn so verstanden —, daß für die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisausschüsse keine Bestimmung in dem Gesetze getroffen sei, wo die Klage einzureichen sei, so gestatte ich mir, ihn auf den § 78 zu verweisen. Dort ist ausdrücklich gesagt, daß im Falle des § 77 — das ist der Fall, wo dem Vorsitzenden die Anfechtungsklage gegeben ist —, die Klage beim Oberverwaltungsgerichte einzureichen ist, also eine ganz positive Bestimmung. Ferner ist in dem § 78 eine ganz bestimmte Vorschrift getroffen, von welchem Tage an die Frist für diesen Vorsitzenden läuft. Also der Gesetzgeber hat dort für unbedingt notwendig gehalten, daß man das nicht der Praxis überläßt, sondern ins Gesetz aufnimmt. Das einzige, was zutrifft, ist, daß es im Gesetze

über das Adelsbuch, wie ich annehme, übersehen worden ist. Ich gestehe ganz offen, ich habe es übersehen. Ich habe den Paragraphen damals — ich schäme mich nicht, es zu sagen, aber es ging damals sehr in Eile — nicht genau gelesen. Hätte ich ihn gelesen, so hätte ich mir erlaubt, auch darauf hinzuweisen. Aber, wie gesagt, die Regierung und die Deputation glauben, daß in der Praxis in dieser Beziehung durchzukommen sei. Ich halte das nur für ein fragwürdiges Unternehmen, denn Fristbestimmungen und Berechnungen können durch die Praxis nicht geschaffen werden, das muß unbedingt gesetzlich festgesetzt werden.

Im übrigen schließe ich mich ganz Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Kumpelt an, daß es hoffentlich überhaupt nicht nötig werden wird, die Anfechtungsklage zu erheben. Aber aus diesem Grunde bitte ich Sie, den ganzen Paragraphen abzulehnen. Denn wenn die Hoffnung besteht, daß es nicht nötig sein wird, die Klage einzureichen, dann wollen wir doch überhaupt die Klage nicht für zulässig erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. Stödel: Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß in § 19 ausdrücklich steht:

„so kann er hiergegen Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege... erheben“.

Ich lege auf die Worte „nach Maßgabe“ Gewicht. Es werden also die Einzelheiten über Formalitäten, Fristen etc. nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 zu beurteilen sein. Meine Herren! Wenn Sie den § 19 und den § 20 streichen, so verneinen Sie nach meinem Dafürhalten die Veranlassung zur Abänderung des bestehenden Gesetzes;

(Zustimmung.)

denn ich bin der Meinung, daß die Regierung das 1896er Gesetz nicht abgeändert hätte, wenn sie nicht eine Handhabe hätte haben wollen, um unrichtige Urteile der Ärzte niederzuhalten. Wenn der Herr Abg. Günther sagt, er stimme gegen den § 19, weil dem verurteilten Ärzte die Anfechtungsklage nicht gegeben werde, so bitte ich ihn, doch einmal zu bedenken: derjenige Arzt, der von seinen Standesgenossen zweimal verurteilt wird, vom Ehretrate und vom Ehrengerichtshofe, der muß wohl annehmen, daß er im Unrechte ist, und seinen Standesgenossen gegenüber seine Meinung unterordnen. Wenn er dies nicht tut und Abhilfe bei dem Juristen